

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) (Umsetzung des Kostendämpfungspakets 2 im Arzneimittelbereich)

Eröffnung	18.02.2026
Frist der Einreichung	26.05.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Sektion Arzneimittelrecht Krankenversicherung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/79/cons_1
Kontaktperson	Dario Heim (arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch) , Marco Schock (arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch)
Telefon	+41 58 464 72 30

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Uri
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752007
Eingereicht am	--

Rückmeldung zu: Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) (Umsetzung des Kostendämpfungspakets 2 im Arzneimittelbereich): Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Die Kostendämpfung in der obligatorischen Krankenversicherung ist eine wichtige Zielsetzung. Die Kantone werden ab 2028 nach Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) sämtliche Arzneimittel mitfinanzieren. Sie werden daher auch aus Optik der Steuerzahlenden stärker von der Kostenentwicklung bei den Arzneimitteln betroffen sein. Allerdings fällt die Vernehmlassung in eine Zeit, in der die pharmazeutische Industrie aufgrund der weltpolitischen Lage ohnehin schon unter Druck steht. Einerseits, was das Preisniveau in der Schweiz betrifft, andererseits, was die Sicherung der Produktion und somit die Gewährleistung der Versorgung betrifft. Diese und weitere Themen, die den Life Science Standort Schweiz betreffen, werden aktuell in einer vom Bund einberufenen Arbeitsgruppe diskutiert. Allfällige Empfehlungen aus dieser Arbeitsgruppe während oder auch nach der Vernehmlassung müssen berücksichtigt werden. Daher erscheint es nicht realistisch, dass die Verordnungen in ihrer Gesamtheit in sinnvoller Form erlassen werden können, solange der Prozess in der Arbeitsgruppe Life Science Standort noch läuft. Sowohl der Prozess des Verordnungserlasses wie auch die daraus folgende Umsetzung müssen Offenheit zulassen bezüglich neuer Ideen zu Vergütungsmodellen, die einen breiten und raschen Zugang der Schweizer Bevölkerung zu Arzneimitteln im Allgemeinen und innovativen Produkten im Besonderen ermöglichen. Das BAG und die pharmazeutische Industrie sollen gemeinsam einen Kompromiss suchen, damit der Zugang insbesondere zu patentgeschützten Medikamenten und neuen Produkten weiterhin gewährleistet ist. Alle Hinweise zu einzelnen Massnahmen sind unter diesem Vorbehalt zu verstehen.</p>
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 19b Aufteilung des Fonds für die Rückerstattungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Regelung zur Verteilung der Rückerstattungen. Wir weisen darauf hin, dass die GE KVG dafür ab Gültigkeit von EFAS entsprechende detaillierte Daten von den Versicherern erhalten muss.</p>
Anhang	

Titel	Art. 65a Beurteilung der Wirksamkeit
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Dies ist aus Optik der Stärkung der WZW-Betrachtung grundsätzlich zu begrüßen. Aus den Verordnungsentwürfen lässt sich jedoch nicht herauslesen, ob sich daraus eine Verbesserung für den Innovationszugang und die Versorgungssicherheit für die Schweizer Bevölkerung ergibt. Zu den detaillierten Anpassungen der entsprechenden Verordnungsbestimmungen kann sich der Regierungsrat deshalb nicht äussern.</p>
Anhang	

Titel	Art. 65bquinquies Rückerstattungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Bei der Aufnahme von Arzneimitteln in die Spezialitätenliste (SL) mit Rückvergütungen muss der Kreis der Begünstigten der Rückerstattungen zwingend alle Kostenträger umfassen. Im stationären Bereich werden innovative und teure Arzneimittel häufig in Form von Zusatzentgelten zu mindestens 55 % durch die Kantone abgegolten. Die Höhe der Zusatzentgelte wird dabei aufgrund der SL, spezifischer Tarifverträge oder Vereinbarungen berechnet. Sehen diese Instrumente in Zukunft vermehrt Preismodelle mit Rückerstattungen vor, haben auch die Kantone davon zu profitieren. Die Kantone werden ab 2028 nach Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen auch sämtliche Arzneimittel mitfinanzieren. Sie müssen daher auch durchgängig von den Rückerstattungen profitieren können.
Anhang	

Titel	Art. 65bsepties Ausgleich an die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Invalidenversicherung bei grossem Marktvolumen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht des Regierungsrats wäre eine Möglichkeit zur Kostendämpfung grundsätzlich zu begrüßen, sie darf allerdings nicht zulasten der Versorgungssicherheit gehen. Allerdings können diese neue Regulierung und ihre Auswirkungen nicht umfassend beurteilt werden.
Anhang	

Titel	Art. 67a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Regelung zur Verteilung der Rückerstattungen. Wir weisen darauf hin, dass die GE KVG dafür ab Gültigkeit von EFAS entsprechend detaillierte Daten von den Versicherern erhalten muss.
Anhang	

Titel	Art. 69c Vorläufige Vergütung von Arzneimitteln
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst das beschleunigte Verfahren bei der provisorischen Aufnahme und Vergütung von innovativen Produkten, die einen hohen medizinischen Bedarf decken. Vor dem Hintergrund der US-amerikanischen Zollpolitik, welche die Schweizer Pharmaindustrie zu Vereinbarungen über tiefere Preise in den USA zwingt, könnten Anpassungen bei der vorgeschlagenen vorläufigen Vergütung von Arzneimitteln geprüft werden. Die Schweiz zählt zum internationalen Vergleichskorb, der von den USA herbeigezogen wird, um das eigene Preisniveau zu vergleichen. Möglicherweise könnte ein Modell mit höherer «Tag 0»-Vergütung, aber stärkerer Korrektur nach dem Abschluss des ordentlichen Zulassungsverfahrens, diese aktuelle Herausforderung aufnehmen, ohne dass die Prämienzahlenden mittelfristig stärker belastet werden. Auch hierzu sollten die pharmazeutische Industrie und der Bund gemeinsam Lösungsansätze erarbeiten.
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) (Umsetzung des Kostendämpfungspakets 2 im Arzneimittelbereich): Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Die Kostendämpfung in der obligatorischen Krankenversicherung ist eine wichtige Zielsetzung. Die Kantone werden ab 2028 nach Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) sämtliche Arzneimittel mitfinanzieren. Sie werden daher auch aus Optik der Steuerzahlenden stärker von der Kostenentwicklung bei den Arzneimitteln betroffen sein. Allerdings fällt die Vernehmlassung in eine Zeit, in der die pharmazeutische Industrie aufgrund der weltpolitischen Lage ohnehin schon unter Druck steht. Einerseits, was das Preisniveau in der Schweiz betrifft, andererseits, was die Sicherung der Produktion und somit die Gewährleistung der Versorgung betrifft. Diese und weitere Themen, die den Life Science Standort Schweiz betreffen, werden aktuell in einer vom Bund einberufenen Arbeitsgruppe diskutiert. Allfällige Empfehlungen aus dieser Arbeitsgruppe während oder auch nach der Vernehmlassung müssen berücksichtigt werden. Daher erscheint es nicht realistisch, dass die Verordnungen in ihrer Gesamtheit in sinnvoller Form erlassen werden können, solange der Prozess in der Arbeitsgruppe Life Science Standort noch läuft. Sowohl der Prozess des Verordnungserlasses wie auch die daraus folgende Umsetzung müssen Offenheit zulassen bezüglich neuer Ideen zu Vergütungsmodellen, die einen breiten und raschen Zugang der Schweizer Bevölkerung zu Arzneimitteln im Allgemeinen und innovativen Produkten im Besonderen ermöglichen. Das BAG und die pharmazeutische Industrie sollen gemeinsam einen Kompromiss suchen, damit der Zugang insbesondere zu patentgeschützten Medikamenten und neuen Produkten weiterhin gewährleistet ist. Alle Hinweise zu einzelnen Massnahmen sind unter diesem Vorbehalt zu verstehen.</p>
Anhang	